

**Stadtwerke**

**Netze**

Bischofszellerstrasse 90

9201 Gossau

Tel. +41 71 388 47 47

[www.stadtwerke-gossau.ch](http://www.stadtwerke-gossau.ch)



---

# **Spezielle Bestimmungen der StWG zu den Werkvorschriften 2021**

Version: Mai 2022

## Inhalt


|   |  |          |
|---|--|----------|
| <b>C1</b>   | <b>Allgemeines.....</b>  | <b>3</b> |
| C1.2  | Geltungsbereich.....   | 3        |
| C1.5  | (Haus-)Anschlusspunkt (AP) und Verknüpfungspunkt (V).....          | 3        |
| C1.9  | Steuerung von Anlagen und Geräten.....                             | 3        |
| C1.9.4  | Abwendung eines gefährdeten oder gestörten Netzbetriebs.....       | 3        |
| C1.9.5  | Netzdienliche Nutzung durch die StWG.....                          | 3        |
| <b>C2</b>   | <b>Meldewesen.....</b>   | <b>4</b> |
| C2.4  | Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme.....                     | 4        |
| C2.6  | Sicherheitsnachweis (SiNa).....                                    | 4        |
| <b>C3</b>   | <b>Personen- und Sachschutz.....</b>                               | <b>4</b> |
| C3.2  | Erder.....   | 4        |
| C3.2.1  | Erstellung der Erder.....  | 4        |
| C3.2.3  | Erder in bestehenden Bauten.....                                   | 4        |
| <b>C4</b>   | <b>Überstromunterbrecher.....</b>                                  | <b>5</b> |
| C4.1  | Anschluss-Überstromunterbrecher.....                               | 5        |
| C4.2  | Bezüger-Überstromunterbrecher.....                                 | 5        |
| <b>C5</b>   | <b>Netz- und Hausanschlüsse.....</b>                               | <b>5</b> |
| C5.1  | Erstellung des Netzanschlusses.....                                | 5        |
| C5.3  | Provisorische und temporäre Netzanschlüsse.....                    | 5        |
| <b>C6</b>   | <b>Bezüger- und Steuerleitungen.....</b>                           | <b>6</b> |
| C6.2  | Steuerleitungen.....   | 6        |
| <b>C7</b>   | <b>Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen.....</b>         | <b>6</b> |
| C7.1  | Allgemeines.....   | 6        |
| C7.4  | Fernaulesung.....  | 6        |
| C7.5  | Standort und Zugänglichkeit.....                                   | 7        |
| C7.9  | Messeinrichtungen mit Stromwandlern.....                           | 7        |
| <b>C8</b>   | <b>Verbraucheranlagen.....</b>                                     | <b>7</b> |
| C8.4  | Übrige Verbraucheranlagen.....                                     | 7        |
| <b>C9.</b>  | <b>Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen.....</b> | <b>7</b> |
| C9.1  | Allgemeines.....   | 7        |
| <b>C10</b>  | <b>Energieerzeugungsanlagen (EEA).....</b>                         | <b>7</b> |
| C10.2   | Meldepflichten.....  | 7        |
| C10.2.2   | Meldepflicht an die StWG.....                                      | 7        |
| C10.3   | EEA mit Parallelbetrieb zum Stomversorgungsnetz.....               | 7        |
| C10.3.1   | Technische Anschlussbedingungen.....                               | 7        |
| C10.5   | Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebes.....               | 8        |
| C10.7   | Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.....                            | 8        |
| <b>C12</b>  | <b>Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.....</b>                 | <b>8</b> |
| C12.2   | Allgemeines.....   | 8        |
| Anschlussgesuch für Bauanschlüsse gemäss C5.3 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse.....     |  | 9        |
| Meldeformular für steckerfertige PV-Anlagen bis 600W gemäss C10.2.2 Meldepflicht an die StWG..... |  | 11       |

## **C1 Allgemeines**

### C1.2 Geltungsbereich

- (3) Ersetzt:  
Vorliegende Bestimmungen gelten als teilweise harmonisierte Ergänzungen im Verteilnetzgebiet der Mitglieder des Elektrizitätswerke-Verbandes St.Gallen-Appenzell und können durch diese übernommen, ergänzt oder ersetzt werden.

### **C1.5 (Haus-)Anschlusspunkt (AP) und Verknüpfungspunkt (V)**

- (7) Zusätzlich:  
Sämtliche Beschriftungen (Wohnungen, Messeinrichtungen, Bezüger-Überstromunterbrecher, Unterverteilungen, Sonnerietaster usw.) sind von Beginn der Planung bis zur Ausführung nach den Vorgaben des Bundesamtes für Statistik vorzunehmen, welche auf dem Formular C1.5 ersichtlich sind. (siehe  Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister GWR, housing-stat.ch)

### C1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten

#### C1.9.4 Abwendung eines gefährdeten oder gestörten Netzbetriebs

- (3) Ersetzt:  
Folgende Verbraucher sind zur Abwendung eines gefährdeten oder gestörten Netzzustands mit einem Sperrschütz (als Öffner-Kontakte) auszurüsten (unabhängig von einer 24-h-Freigabe), welcher es die StWG erlaubt, die Verbraucher bei Bedarf auszuschalten:

- Boiler über 3.7 kW (230 V Wärmepumpenboiler müssen nicht gesperrt werden)
- Wärmepumpen mit einer Kompressorleistung über 0 kW
- Notheizungen in Wärmepumpen über 0 kW
- Elektrische Widerstandsheizungen über 3.7 kW

(Für gewisse Anlagen oder Geräte (z.B. elektrische Widerstandsheizungen) gibt es Vorgaben bzw. Einschränkungen der kantonalen Energiegesetzgebung, diese sind auf jeden Fall einzuhalten.)

Die StWG behält sich vor, die Installation der Sperreinrichtung vor Ort zu kontrollieren.  
Für Ladestationen gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 12. Für Energieerzeugungsanlagen (EEA) gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 10.

### **C1.9.5 Netzdienliche Nutzung durch die StWG**

- (2) Ergänzt:  
Bei Bedarf und als Dienstleistung wird den Netzanschlussnehmern unentgeltlich und ohne Vergütung ein Boiler-Nachtkommando zur Verfügung gestellt.  
Für die netzdienliche Sperrung von Verbraucheranlagen gelten die Allgemeinen Bestimmungen des Tarifblatt.

## **C2 Meldewesen**

### **C2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme**

- (4) Ergänzt:  
Die Mess- und Steuerapparate im Versorgungsgebiet der StWG werden durch die StWG montiert. Der Auftrag zur Montage erfolgt durch den Elektroinstallateur.  
Die Auftragserteilung an die StWG und Terminabsprache hat mindestens fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der gewünschten Montage schriftlich zu erfolgen.  
Ab dem Zeitpunkt der Montage wird der Grundpreis pro Messapparat verrechnet. Dieser ist auch ohne Energiebezug geschuldet.  
Die StWG behalten sich vor, bei nicht vorschriftsgemässer Vorbereitung der Installation, die Messeinrichtung nicht zu montieren und eine Mängelbehebung zu verlangen. Zusätzliche Aufwendungen werden dem Verursacher verrechnet.

### **C2.6 Sicherheitsnachweis (SiNa)**

- (1) Ergänzt:  
Eine Kopie des Sicherheitsnachweises ist spätestens 30 Tage nach der Übergabe der Installation an den Eigentümer, bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem die Messeinrichtung montiert wurde den Stadtwerken Gossau einzureichen. Davon ausgenommen sind Anlagen gemäss 5.3.

## **C3 Personen- und Sachschutz**

### **C3.2 Erder**

#### **C3.2.1 Erstellung der Erder**

- (1) Ergänzt:  
Die Erdungsleitung ist vor Inbetriebnahme des Hausanschlusses zum Standort des Hausanschlusskastens (Einspeisefeld) zu führen.

#### **C3.2.3 Erder in bestehenden Bauten**

- (1) Ergänzt:  
Bei Umbauten, darf die Wasserleitung nicht weiter als Erder verwendet werden. Es ist bauseits ein geeigneter Erder zu erstellen. Die Art ist durch den Elektroinstallateur aufgrund der örtlichen Situation zu definieren.
- (3) Ergänzt:  
Bei bestehenden Bauten muss, sofern nicht vorhanden, ein geeigneter Erder bauseits erstellt werden. Die Art ist durch den Elektroinstallateur aufgrund der örtlichen Situation zu definieren.

## **C4 Überstromunterbrecher**

### **C4.1 Anschluss-Überstromunterbrecher**

- (5) Ergänzt:  
Für die Anschlussüberstromunterbrecher sind NH-Sicherungselemente zu verwenden. In Hauptverteilungen/Eingangsfeldern sind Sicherungselemente DIN-2 oder grösser zu verwenden. Beim Einsatz von Leistungsschaltern muss der Einstellbereich plombierbar sein.  
Die maximale Nennstromstärke bzw. die Soll-Einstellwerte müssen zum Zeitpunkt der Montage der Anschlussleitung dauerhaft beschriftet sein.


### **C4.2 Bezüger-Überstromunterbrecher**

- (2) Ergänzt:  
Die Beschriftung der Bezüger-Überstromunterbrecher hat gemäss C 1.5 (7) und den Vorgaben des Bundesamtes für Statistik zu erfolgen.


## **C5 Netz- und Hausanschlüsse**


### **C5.1 Erstellung des Netzanschlusses**

- (2) Ergänzt:  
Die Netz-Kabeleinführung, wie auch der Standort des Hausanschlusskastens / Eingangsfeld (>160A) sind verbindlich und nach den Angaben und den Plänen der StWG zu erstellen. Die Pläne und Skizzen werden mit dem Angebot zum Netzanschluss abgegeben. Die Auftragsauslösung erfolgt nach Eingang der schriftlichen Bestellung.

- (4) Ergänzt:  
Die StWG erstellen aufgrund der  Anmeldung zum Energiebezug (siehe [Webseite](#)), der Installationsanzeige oder des Baugesuchs ein Angebot zum Netzanschluss. Als Berechnungsgrundlage dienen die Reglemente und Gebührentarife.  
Die Anmeldung zum Energiebezug ersetzt nicht die Installationsanzeige gem. WV 2.3.

### **C5.3 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse**

- (2) Zusätzlich:  
Bauanschlüsse sind mit dem Formular  «Bestellung des Baustromanschlusses» mindestens fünf Arbeitstage vor Inbetriebnahme zu beantragen (siehe [Webseite](#)). Die «Bestellung des Baustromanschlusses» ersetzt nicht die Installationsanzeige gem. WV 2.3. Spätestens fünf Arbeitstage nach der Inbetriebnahme ist eine Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an die StWG einzureichen.

Temporäre Anschlüsse sind mit dem entsprechenden  Formular mindestens fünf Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen (siehe [Webseite](#)). Eine Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) ist vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

## **C6 Bezüger- und Steuerleitungen**

### **C6.2 Steuerleitungen**

- (2) Ersetzt:  
Die Anzahl Steuerleitungen zu weiteren Unterverteilungen sind unabhängig von Grösse und Anschluss der Unterverteilung frei durch den Installateur zu bestimmen. Bei allfällig zukünftig geforderten Steuermöglichkeiten von neu installierten oder bestehenden Verbrauchern sind die Steuerleitungen zu Lasten des Netzanschlussnehmers nachzurüsten.
- (7) Ersetzt:  
Die Nummerierung der Steuerleiter darf nach eigenen Vorgaben des Installateurs erstellt werden. Die Steuerfunktionen müssen durch den Installateur allerdings auf einer unmittelbar beim Steuerapparat dauerhaft befestigten Legende mit den zugehörigen Leiternummern beschriftet werden. Bei unvollständiger Beschriftung behalten sich die StWG vor, die Mess- und Tarifapparate nicht zu montieren und die entstandenen Mehrkosten weiter zu verrechnen.

## **C7 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen**

### **C7.1 Allgemeines**

- (2) Ergänzt:  
Bauseitig sind Zählersteckklemmen nach den Vorgaben der StWG zu installieren.
- (3) Ergänzt:  
Die Montage der Messeinrichtung durch die StWG erfolgt erst, wenn diese anschliessend dauerhaft in Betrieb stehen und die notwendige Kommunikationsverbindung zur Fernauslesung dauerhaft sichergestellt ist.
- (4) Ergänzt:  
Wird die Messeinrichtung z.B. infolge Umbauarbeiten für mehr als einen Tag ausser Betrieb genommen, muss dies den StWG gemeldet werden.  
Sollte die Ausschaltung nicht gemeldet werden, werden allfällige Aufwände der StWG dem Verursacher verrechnet.
- (6) Ergänzt:  
Die Beschriftung der Messeinrichtung hat gemäss C 1.5 (7) und den Vorgaben des Bundesamtes für Statistik zu erfolgen.

### **C7.4 Fernauslesung**

- (2) Ergänzt:  
Für Smart Metering ist im Bereich der Messeinrichtung Mobilfunkempfang notwendig. Ist die Signalstärke zu gering, ist ein Antennenkabel bis zu einem geeigneten Ort zu verlegen. Die Antenne selbst ist von den StWG zu beziehen.
- (3) Ersetzt:  
Für Zählerfernauslesungen (ZFA) sind die Messeinrichtungen gemäss Vorgaben der StWG zu erstellen. Bei Um- und Neubauten ist für die Fernablesung der Gas- und Wasserzähler (im Versorgungsgebiet der StWG) zwischen diesen Geräten und der Zählerverteilung eine Verbindung mit einem Rohr Grösse M25 und einem Kabel U72 1x4x0.8, sowie zwischen der Messeinrichtung und dem Glasfaserhausanschluss (BEP) ein Leerrohr M25 oder grösser vorzusehen.  
Befinden sich hinter einem Anschlusspunkt (Anschluss-üu) mehrere Zählerstandorte (Elektro) ist zwischen diesen Standorten ein Rohr Grösse M25 und einem Kabel U72 1x4x0.8 vorzusehen.

## **C7.5 Standort und Zugänglichkeit**

- (2) Ersetzt:  
Der Standort der Mess- und Laststeuereinrichtung wird nach Absprache mit den StWG festgelegt. Der Aussenzählerkasten wird durch die StWG geliefert, der Einbau erfolgt bauseits. Andere Zählerkästen werden nicht bewilligt bzw. akzeptiert.

## **C7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern**

- (10) Ersetzt:  
Der Querschnitt der Leiter zwischen Messwandler und Zähler für den Spannungspfad beträgt 2.5 mm<sup>2</sup>. Der Querschnitt der Leiter des Strompfades zwischen Messwandler und Zähler beträgt bis max. 15 mm<sup>2</sup>. Es sind keine Klemmen zulässig, d.h. die Leiter müssen durchgängig verlegt werden.

## **C8 Verbraucheranlagen**

### **C8.4 Übrige Verbraucheranlagen**

- (1) Ergänzt:  
Eine allfällige Steuerung von übrigen Verbraucheranlagen erfolgt gemäss C 1.9.4 (3) und C 1.9.5 (2). Für Ladestationen gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 12. Für EEA gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 10.

## **C9. Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen**

### **C9.1 Allgemeines**

- (3) Ersetzt:  
Die Blindleistung ist auf einen Leistungsfaktor von mindestens  $\cos\phi$  0.92 zu kompensieren.
- (5) Ersetzt:  
Die Rundsteuerfrequenz im Versorgungsgebiet der StWG beträgt 1029Hz.

## **C10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)**

### **C10.2 Meldepflichten**

#### **C10.2.2 Meldepflicht an die StWG**

- (1) Ergänzt:  
Steckerfertige PV-Anlagen (Plug n' Play) mit einer Leistung bis und mit 600W pro Bezügeranlage (Zählerstromkreis) sind den StWG mit Formular C 10.2.2 zu melden.

### **C10.3 EEA mit Parallelbetrieb zum Stomversorgungsnetz**

#### **C10.3.1 Technische Anschlussbedingungen**

- (6) Zusätzlich:  
Die StWG behalten sich vor, bei allfälligen Änderungen von Vorschriften die entsprechende Nachrüstung der EEA zu verlangen.
- (7) Zusätzlich:  
Wird eine Anschlussleitung von mehreren Grundeigentümern genutzt, muss beim Überschreiten der gesamten Anschlussleistung (summiert) am Anschluss-üu >30 kVA über sämtliche (auch bereits in Betrieb stehende) Anlagen (nachträglich, bauseits) ein externer NA-Schutz installiert werden. Die Einhaltung dieser Forderung ist Sache der jeweiligen Grundeigentümer.

### **C10.5 Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebes**

(2) Ergänzt:

Die Art der Steuervariante wird durch die Anlagengrösse vorgegeben. Die Anlagengrösse ist bestimmt durch die Scheinleistung, die maximal an das Stromverteilnetz abgegeben werden kann. In jedem Fall ist ein Leerrohr M25 oder grösser zur Messeinrichtung vorzusehen.

#### **Energieerzeugungsanlagen ab 0.6 kVA**

Ein potentialfreier Kontakt (Binäreingang) muss für die Wirkleistungsbegrenzung vorhanden sein: Kontakt offen entspricht 100 % der Nennleistung, Kontakt geschlossen 0 %.

Die Verdrahtung des Kontakts bis zu den Rundsteuerklemmen ist in jedem Fall auszuführen.

#### **Energieerzeugungsanlagen von > 30 kVA bis ≤ 250 kVA**

Die folgenden 4 potentialfreien Kontakte (Binäreingänge) müssen für die Wirkleistungsbegrenzung vorhanden und verdrahtet sein:

- Binäreingang 1: 100 % der Nennleistung
- Binäreingang 2: 60 % der Nennleistung
- Binäreingang 3: 30 % der Nennleistung
- Binäreingang 4: 0 % der Nennleistung.

Für die Ansteuerung ist Platz für einen zusätzlichen Rundsteuerempfänger (RE) samt Relais bzw. ein Lastmanagementmodul vorzusehen. Normierte Apparatetafeln (400 x 250 mm). Die Verdrahtung des Kontakts bis zu den Rundsteuerklemmen ist in jedem Fall auszuführen.

#### **Energieerzeugungsanlagen > 250 MVA**

Der Netzanschluss für Erzeugungsanlagen mit einer Anlagenleistung > 250 MVA muss projektspezifisch mit den StWG festgelegt und die technischen Schnittstellen vertraglich geregelt werden.

### **C10.7 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch**

(3) Ersetzt:

Beim Zusammenschluss von mehreren Liegenschaften, muss zwingend ein Leitungskataster geführt werden. Die Leitungsführung ist den StWG zu melden und wird im GIS der StWG als Privatleitung ergänzt.

### **C12 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

#### **C12.2 Allgemeines**

(3) Ladeinfrastrukturen dürfen die Leistungen gemäss untenstehender Tabelle nicht überschreiten. Sie zeigt die Maximalwerte und ersetzt in keinem Fall die Bewilligung der StWG aufgrund des TAG.

| <b>Anschlussüberstromunterbrecher</b> | <b>Maximale Leistung der Ladeinfrastruktur *)</b> |
|---------------------------------------|---|
| bis 40A                               | 11kVA   |
| 63 – 80A                              | 22kVA   |
| 100 – 125A                            | 44kVA   |
| 160 – 200A                            | 66kVA   |
| > 200A                                | nach Absprache                                    |

\*) Die StWG behält sich das Recht vor, kleinere Leistungen vorzugeben sollte es die Netzsituation erfordern.





### **Anmeldung**

- Um eine termingerechte Abwicklung zu garantieren ist mindestens 5 Tage vor dem gewünschten Anschlussstermin eine schriftliche Anmeldung inklusive einem Situationsplan mit dem genauen Standort des Provisoriums erforderlich. Bitte senden Sie die Dokumente immer direkt an den Verteilnetzbetreiber. Muss die Installation schneller als in 5 Tagen erfolgen, wird immer die Express- Pauschale verrechnet.

### **Installationsanzeige**

- Vor der Installation durch den Verteilnetzbetreiber ist zudem zwingend eine Installationsanzeige durch einen konzessionierten Elektroinstallateur einzureichen. Die anzuschliessenden Verbraucher sind einzeln, mit Angabe der Nennleistung, aufzuführen. Nach der Inbetriebnahme des Provisoriums ist innerhalb einer Woche der gültige Sicherheitsnachweis (SiNa), unterzeichnet von einem unabhängigen Kontrollorgan, einzureichen (ab Abgangsklemme des Anschlusskastens).

### **Netzanschlussstelle, Art des Netzanschlusses, Verrechnung**

- Die Netzanschlussstelle wird aufgrund der Netzsituation durch den Verteilnetzbetreiber bestimmt. In der Regel direkt neben einer Verteilkabine oder einer oberirdischen Muffe gelegen. Der baustellenseitige Anschluss erfolgt gemäss NIV an eigens dafür vorgesehene Anschlusskasten (BAK oder HAK, Lieferung durch den Verteilnetzbetreiber). Montage, Demontage und Miete des Anschlusskastens werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Kosten werden pauschal nach Anschlusswert und Bezugsdauer direkt durch den Verteilnetzbetreiber verrechnet. Die Energie- und Netznutzungskosten werden jährlich dem Besteller durch den Verteilnetzbetreiber in Rechnung gestellt.

### **Installationszuleitung**

- Für die Installationszuleitung sind bauseits die erforderlichen Rechte einzuholen. Alle Kosten sind bauseits zu tragen. Der Ersteller haftet für Schäden, die durch mangelhafte Montage oder Instandhaltung, -setzung entstehen. Kandelaber dürfen nicht als Tragwerke benützt werden.

### **Beginn und Ende der Energielieferung**

- Die Energieabgabe beginnt mit dem bauseitigen Anschluss an den Anschlusskasten. Das Ende der Energieabgabe soll in schriftlicher oder mündlicher Form spätestens 3 Tage vor Ende der Energielieferung mitgeteilt werden. Der Kunde haftet für die gelieferte Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende der Energieabgabe.

### **Technische Anschlussbedingungen**

- Werden Geräte oder Maschinen und dergleichen an das Provisorium angeschlossen, die unzulässige oder störende Netzurückwirkungen verursachen, so kann der Verteilnetzbetreiber zu Lasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben oder die Energielieferung unterbrechen.

### **Werkvorschriften**

- Die Werkvorschriften WV-CH 2021 sind verbindlich. Besonders wird auf Artikel 5.3 verwiesen.

### **Sicherheit / Arbeitssicherheit**

- Bei Provisorien in der Nähe von Bahnanlagen muss der Gesuchsteller vorgängig mit dem Bahnbetreiber in Kontakt treten und allfällige Massnahmen berücksichtigen.

## Meldeformular für steckerfertige PV-Anlagen bis 600W gemäss C10.2.2 Meldepflicht an die StWG

### Eigentümer der Anlage

|           |          |
|-----------|----------|
| Nachname: | Vorname: |
| Adresse:  | PLZ/Ort: |
| Telefon:  | E-Mail:  |

### Objektadresse

|             |                            |   |
|-------------|----------------------------|---|
| Gebäudeart: | Stockwerklage:             |   |
| Adresse:    | PLZ/Ort:                   |   |
| Zähler-Nr.: | AC-Nennleistung der Anlage | W |

### Angaben zum Gerät 1

### Angaben zum Gerät 2

|             |             |      |   |
|-------------|-------------|------|---|
| Hersteller: | Hersteller: |      |   |
| Typ:        | Typ:        |      |   |
| Weiteres:   | Weiteres:   |      |   |
| PEL:        | W           | PEL: | W |

### Voraussetzungen für einen Anschluss einer Plug-and-Play-Anlage

- Pro Bezügeranlage (Zählerstromkreis) darf max. eine Leistung von 600 Watt angeschlossen werden.
- Die Anlage wird steckerfertig betrieben.
- Es ist eine Konformitätserklärung über die gesamte Anlage vorhanden.
- Die Anlage darf erst nach erfolgter Meldung an den zuständigen Verteilnetzbetreiber (StWG) ans Netz angeschlossen werden.

### Messung

- Hiermit verzichte ich auf Vergütungs- und Förderansprüche. Rückspeisungen ins Niederspannungs-Verteilnetz werden nicht vergütet.
- Hiermit beauftrage ich den Verteilnetzbetreiber (StWG) einen Rückspeisezähler zu montieren. Rückspeisungen ins Niederspannungs-Verteilnetz werden vergütet.
- Der Aufwand für die Anpassung der Messeinrichtung wird gemäss dem allgemeinen Gebührentarif der *Stadtwerke Gossau* verrechnet.

### Erforderliche mitzusendende Unterlagen

- Konformitätserklärung über die gesamte Anlage (gem. NEV Art. 6; SR 734.26)
- Bedienungsanleitung/Instruktion der Anlage
- Technische Datenblätter der Anlage

**Hiermit bestätige ich die Korrektheit der obigen Angaben und reiche die erforderlichen Unterlagen mit diesem Schreiben ein.**

Ort / Datum

Unterschrift

(Vorname / Nachname in Blockschrift)

**Dieses Formular und die erforderlichen Unterlagen sind einzureichen bei:**

*Stadtwerke Gossau, Bischofszellerstrasse 90, 9200 Gossau, meldewesen-elektro@stadtgossau.ch*